

SCHUTZZONENREGLEMENT
für die Quelfassung Pfaffenholz

Wassernutzungsberechtigte: Gemeinde Laufen - Uhwiesen

GWR k 3 - 8

Konzessionierte Förderleistung: 7 l / min

INHALTSUEBERSICHT Seite

| | | |
|-------------|--|---|
| I. | ALLGEMEINES Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen | 1 |
| II. | Nutzungsbeschränkungen | 3 |
| | - Weitere Schutzzone (Zone S III) Art. 5 | 3 |
| | - Engere Schutzzone (Zone S II) Art. 6 | 5 |
| | - Fassungsbereich (Zone S I) Art. 7 | 5 |
| III. | Spezielle Massnahmen Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfälliger Ausserbetriebsetzungen | 6 |
| IV. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 7 |
| | ANHANG | 9 |

GRUNDWASSERSCHUTZZONE, Situation 1:2'000

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quelfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- | | |
|----------------------|------------|
| - Fassungsbereich | Zone S I |
| - Engere Schutzzone | Zone S II |
| - Weitere Schutzzone | Zone S III |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quelfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Quelfassungen vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone und die Quelfassungen bilden eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 sowie der eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWE) vom 28. September 1981

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, (GSchG) vom 24. Januar 1991; Art. 20
- Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974; Abschnitt V, §§ 35 - 40
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981
- Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986

Art.3 Hydrogeologische Grundlagen / Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 15. Juli 1974, ergänzt Jan. 1975, verfasst durch Dr. von Moos AG, Zürich sowie das geologische Gutachten Nr. 4707 / 3 vom 30. Mai 1990 des Büro Dr. von Moos AG, Zürich.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Masstab 1:2'000, erstellt durch das Ing.-Büro Konrad Wüst, Feuerthalen mit Datum vom 24. Juni 1996, Plan-Nr. 1'502 - 2

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II. NUTZUNGSBESCHRAENKUNGEN

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) **Bauten und Anlagen**

Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5 lit. b verboten.

b) **Waldstrassen**

Das Erstellen von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.

Die Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr / Wasserversorgung).

c) **Materialentnahmen / Geländeänderungen**

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anstehenden Bodenmaterialien ist verboten (Ausnahme: Aushub bedingt durch Waldstrassenbau).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

d) **Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze**

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ist verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

e) **Wassergefährdende Stoffe**

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

f) **Bewirtschaftung**

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von lit. g nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

g) Pflanzenbehandlungsmittel

Grundsatz: Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 dürfen im Wald keine umweltgefährdende Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel (z.B. Insektizide und Fungizide), Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 und der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für den Erhalt des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet „ grundwassergefährdend „ gekennzeichnet sind.
- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.

h) Holzschutzmittel

Der Einsatz von Holzschutzmitteln (wie z.B. Stoffe gegen holzerstörende und holzverfärbende Organismen etc.) ist verboten.

Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel, die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden, gelten als Pflanzenbehandlungsmittel (siehe lit. g)

i) Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S II

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) **Bauten und Anlagen**
Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (inklusive Leitungsbauten) sind verboten.
- b) **Waldstrassen**
Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserversorgung zu befürchten ist.
- c) **Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten**
- d) **Bewirtschaftung**
Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.
- e) **Fütterungsstellen**
Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen ist verboten.
- f) **Nutzholzbehandlung**
Das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall ist verboten. Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist verboten.
- Materiallager jeglicher Art (inklusive Holz) sind verboten.
- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.

III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 8 Schutz des Fassungsereiches

Der Fassungsereich ist im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen, Sanierungen von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen

- a) **Anordnung von allgemeinen Fahrverboten für Strassen in der Zone S II**
Die durch die engere Schutzzone führenden Strassen und Flurwege sind nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit einem allgemeinen Fahrverbot (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr der Anstösser sowie Werkverkehr) zu versehen.
- b) **Anbringen der Hinweistafel, Grundwasserschutz**
Die Waldstrasse ist an der Grenze zur Grundwasserschutzzone mit der blauen Hinweistafel „ Grundwasser „ zu kennzeichnen.
- c) **Baulicher Unterhalt der Quellfassung**
Die Quellfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten.
Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SCGW) zu entsprechen.
- d) **Deponie Pfaffenholz**
Die Gemeinde Laufen - Uhwiesen war berechtigt, auf Kat.-Nr. 623 im Pfaffenholz 10Aren Nichtschutzwald zu roden und das darunter liegende Kies auszubeuten.
Das gesamte Grubenareal wurde fortlaufend aufgefüllt, mindestens 50 cm mächtig humusiert und wieder aufgeforstet.

Grundlagen:

- Verfügung Volkswirtschaftsdirektion vom 18.12.1972
(Waldrodung für Kiesausbeutung / Deponie im Wald)
- Verfügung Volkswirtschaftsdirektion vom 11.7.1983
(Fristverlängerung, Wiederaufforstung)
- Schreiben AGW vom 6.1.1987
(Massnahmen zum Schutz des Grundwassers)
- Schreiben Oberforstamt des Kantons Zürich vom 30.9.1990)
(Zeitplan für Wiederaufforstung)

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundeamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällig weitere Einschränkungen sind durch Aenderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutzonenplan und Schutzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14**Vollzug und Ueberwachung**

Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für das Gemeindegebiet Laufen - Uhwiesen beim Gemeinderat Laufen - Uhwiesen und für das Gemeindegebiet Benken beim Gemeinderat Benken .

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Art. 15**Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Laufen - Uhwiesen festgesetzt am -9. JULI 1996

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Vom Gemeinderat Benken festgesetzt am

16. Sep. 1996

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. 9
vom 07. Jan. 1997

ANHANG**Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutz-zonen (Zone S) vom Januar 1989****Massnahmen während der Bauphase**

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnung und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zugelassen.
- Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter, überdeckter Platz) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Oel sowie anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien), sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100 - prozentigem Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereitzustellen.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten Platz ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Schutzzone (Zone S) unzulässig.
- Bei der Verwendung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial, ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II unzulässig.

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der Schutzzone (Zone S) unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit ist die Kantonspolizei über Tel. Nr. 117 zu benachrichtigen). Bei ausgeflossenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr über die Kantonspolizei aufzubieten.

Alle, auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.